

## Mandanteninformation

Juli 2016

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Gesetzgebung</b>	<b>2</b>
1.1	Stand der Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	2
1.2	Förderung des Mietwohnungsneubaus	2
<b>2</b>	<b>Aktuelles für Unternehmen</b>	<b>2</b>
2.1	Nachforderung von Umsatzsteuer in sog. Bauträgerfällen	2
2.2	Unzureichende Mitwirkungsrechte des Gesellschafters einer freiberuflich tätigen Gesellschaft können zur Gewerblichkeit der Gesellschaft führen	3
2.3	Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen ist stets Betriebseinnahme	4
2.4	Außerhalb der Praxiszeiten genutztes häusliches Arbeitszimmer	4
<b>3</b>	<b>Aktuelles für Kapitalgesellschaften</b>	<b>5</b>
	Ermittlung eines Veräußerungsverlusts bei unentgeltlich erworbenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft	5
<b>4</b>	<b>Aktuelles für Arbeitnehmer</b>	<b>5</b>
4.1	Sind Unfallkosten durch die Entfernungspauschale abgegolten?	5
4.2	Krankheitskosten abziehbar	6
<b>5</b>	<b>Aktuelles für Bezieher von Kapitaleinkünften</b>	<b>6</b>
	Zwangsumtausch von Aktien kann ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft sein	6
<b>6</b>	<b>Aktuelles für Immobilienbesitzer</b>	<b>6</b>
6.1	Abbruchkosten des alten sind Herstellungskosten eines neuen Gebäudes	6
6.2	Grundstücksübertragung zwischen Geschwistern kann Grunderwerbsteuerbefreit sein	7
6.3	Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten	7
6.4	Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks	7
<b>7</b>	<b>Aktuelles für Familien</b>	<b>8</b>
	Kosten für Lerntherapie eines hochbegabten Kindes keine außergewöhnlichen Belastungen	8
<b>8</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>8</b>
8.1	Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen	8
8.2	Altersentlastungsbetrag diskriminiert Jüngere nicht	8
8.3	Unwirksamkeit eines Steuerbescheids bei fehlendem Bekanntgabewillen des Finanzamts	9

# **1 Gesetzgebung**

## **1.1 Stand der Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Der Bundesrat hat am 08.07.2016 der durch den Bundestag am 24.06.2016 beschlossenen Fassung der Neuregelung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes die Zustimmung verweigert und stattdessen den Vermittlungsausschuss angerufen.

Mit Urteil vom 17.12.2014 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts wesentliche Regelungen insbesondere zur Begünstigung von Betriebsvermögen für verfassungswidrig erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen.

Zwar gelten die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes fort. Da eine entsprechende Gesetzesänderung bis heute nicht vorliegt, hat der Vorsitzende des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, nunmehr mit Schreiben an die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat vom 12.07.2016 mitgeteilt, dass der Erste Senat sich nach der Sommerpause Ende September mit dem weiteren Vorgehen im Normenkontrollverfahren um das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz befassen wird.

## **1.2 Förderung des Mietwohnungsneubaus**

Das Gesetzesvorhaben zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus, das u. a. eine Sonderabschreibungsmöglichkeit in den ersten drei Jahren vorsah (siehe hierzu unsere Mandanteninformation April 2016), wurde im Bundestag vorerst gestoppt. Die Koalitionspartner konnten sich im Rahmen von Gesprächen zu dem Gesetzesvorhaben nicht einigen. Insbesondere bezüglich der Ausrichtung der steuerlichen Förderung des sozialen Wohnungsbaus war keine einvernehmliche Regelung zu erzielen. Dem Vernehmen nach soll das Gesetzesvorhaben nun möglicherweise nicht mehr weiterverfolgt werden.

# **2 Aktuelles für Unternehmen**

## **2.1 Nachforderung von Umsatzsteuer in sog. Bauträgerfällen**

In den Bauträgerfällen führte ein Unternehmer Bauleistungen an Bauträger aus, die die errichteten Gebäude umsatzsteuerfrei veräußerten. Bei Bauleistungen vor dem 15. Februar 2014 gingen sowohl die Finanzverwaltung als auch die Beteiligten davon aus, dass der Bauträger Schuldner der Umsatzsteuer wurde, wenn er nachhaltig Bauleistungen erbringt. Dies war der Fall, wenn mindestens 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes als Bauleistungen ausgeführt wurden. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) galt bis zum 1. Oktober 2014 jedoch, dass der Bauträger als Leistungsempfänger nur dann Schuldner der Umsatzsteuer ist, wenn er die empfangene Leistung selbst unmittelbar für eine Bauleistung verwendet. Bauträger, die ausschließlich steuerfreie Grundstückslieferungen erbringen, waren daher nicht Schuldner der Umsatzsteuer. Auf Grundlage dieser Rechtsprechung des BFH fordern Bauträger die von ihnen an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer zurück. Das Finanzamt fordert in diesen Fällen die Umsatzsteuer nachträglich von dem Unternehmer an, der die Bauleistung erbracht hat.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster darf die Finanzverwaltung in diesen Fällen die Umsatzsteuer nachträglich von dem bauleistenden Unternehmer anfordern. Dem stehen Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nicht entgegen. Die Nachforderung ist auch verfassungsgemäß und unionsrechtskonform. Tritt der Unternehmer seinen zivilrechtlichen Umsatzsteuernachforderungsanspruch gegen den Bauträger an das Finanzamt ab, ist dieses verpflichtet, die Abtretung anzunehmen mit der Folge, dass die Nachforderung als gezahlt gilt.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster wurde Revision eingelegt. Es bleibt abzuwarten, wie der BFH entscheidet. Er hält die Nachforderung jedenfalls für ernstlich zweifelhaft. Auf Antrag sind Nachforderungsbescheide von der Vollziehung auszusetzen.

**Hinweis:** Für Bauleistungen ab dem 1. Oktober 2014 spielen die vorgenannten Fragen keine Rolle mehr, da der Gesetzgeber durch Neufassung der umsatzsteuerlichen Regelungen zu den Anwendungsgrundsätzen vor der Rechtsprechung des BFH zurückgekehrt ist.

## **2.2 Unzureichende Mitwirkungsrechte des Gesellschafters einer freiberuflich tätigen Gesellschaft können zur Gewerblichkeit der Gesellschaft führen**

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs übt eine Personengesellschaft nur dann eine freiberufliche Tätigkeit aus, wenn sämtliche Gesellschafter bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen die Merkmale eines freien Berufs erfüllen und die Tätigkeit aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich ausüben. Darüber hinaus ist für eine freiberufliche Mitunternehmerschaft erforderlich, dass alle Gesellschafter an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft beteiligt sind und ein Mitunternehmerrisiko tragen.

Die Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit ergeben sich aus der einkommensteuerrechtlich vorgegebenen katalogmäßigen Aufzählung.

Die eigene Fachkenntnis ist für einen Arzt dahingehend auszulegen, dass er dem Patienten gegenüber eine höchstpersönliche individuelle Arbeitsleistung schuldet, die er auch zu einem wesentlichen Teil selbst erbringen muss.

Mitunternehmerrisiko bedeutet gesellschaftliche oder wirtschaftlich vergleichbare Teilnahme am Erfolg oder Misserfolg des gemeinschaftlich betriebenen Unternehmens. Es findet seinen Ausdruck in der Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven einschließlich eines Geschäftswerts der Gesellschaft.

Die Einbindung in Entscheidungsprozesse der Gesellschaft, auch als Mitunternehmerinitiative bezeichnet, findet ihre Ausprägung u. a. in den gesellschaftsvertraglich vereinbarten Stimmrechten der Gesellschafter.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze hat das Gericht die Tätigkeit einer Ärztegemeinschaft insgesamt als gewerblich eingestuft. Die Gewinne der Gesellschaft wurden gewerbesteuerpflichtig. Der nachfolgend geschilderte Sachverhalt bestimmte die Entscheidung:

Zwei Ärzte übten ihre freiberufliche ärztliche Tätigkeit gemeinsam im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) aus. An den Erträgen und dem Vermögen der Gesellschaft waren sie zu jeweils 50 % beteiligt. Zwecks höherer Abrechnungsmöglichkeiten gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen nahmen sie eine weitere Ärztin in ihre Gesellschaft auf. Das bisherige Gesellschaftsvermögen wurde steuerliches Sonderbetriebsvermögen der beiden Gründungsärzte. Neuanschaffungen erfolgten nur auf den Namen der beiden Altärzte. Die neu aufgenommene Ärztin erhielt keine Bankkontenvollmacht und kein Verfügungsrecht über die Kasse. Sie erhielt ausschließlich eine umsatzbezogene Gewinnbeteiligung auf Basis der von ihr erbrachten und abgerechneten Leistungen. Lediglich ihre Tätigkeit übte die Ärztin aufgrund eigener Fachkenntnis leitend und eigenverantwortlich aus. Wegen dieser besonderen Umstände lehnte das Gericht eine steuerliche Mitunternehmerschaft der Ärztin ab. Demzufolge erzielte die Gemeinschaft, bestehend aus den beiden Ärzten und der Ärztin, insgesamt gewerbliche Einkünfte.

## **2.3 Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen ist stets Betriebseinnahme**

Der Kläger hielt ein Fahrzeug im Betriebsvermögen, das er auch privat nutzte. Für einen Nutzungsausfall wegen eines Unfalls erhielt er von der Versicherung des Unfallverursachers eine Entschädigung. Die Entschädigung wurde vom Finanzamt in vollem Umfang als Betriebseinnahme behandelt. Der Kläger aber machte geltend, dass der Unfall sich auf einer Privatfahrt ereignete und folglich die Nutzungsausfallentschädigung keine Betriebseinnahme darstelle.

Der Bundesfinanzhof entschied, bewegliche Wirtschaftsgüter sind auch bei gemischter Nutzung ungeteilt entweder Privat- oder Betriebsvermögen. Die steuerliche Beurteilung richtet sich nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts, unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist. Gleiches gilt auch für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit.

## **2.4 Außerhalb der Praxiszeiten genutztes häusliches Arbeitszimmer**

Verfügt ein Selbständiger in seiner Praxis über einen Schreibtischarbeitsplatz, kann ein häusliches Arbeitszimmer dann beschränkt abziehbar sein, wenn die Praxisräume für die Erledigung von Büroarbeiten nicht oder nur eingeschränkt geeignet sind.

Im Streitfall war in den Praxisräumen eines selbständigen Logopäden zwar ein Schreibtischarbeitsplatz eingerichtet, er nutzte zur Erledigung von Büroarbeiten aber ein häusliches Arbeitszimmer. In der Praxis war die Erledigung von Büroarbeiten u. a. wegen der Versorgung der Patienten nur bedingt möglich. Das Finanzamt gewährte keinen Betriebsausgabenabzug für die Kosten des Arbeitszimmers, weil nach seiner Auffassung für die Bürotätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Das Finanzgericht gab der hiergegen gerichteten Klage statt.

Der Kläger hatte unstreitig in seiner Wohnung bzw. in seinem privat genutzten Haus ein eingerichtetes häusliches Arbeitszimmer. Der BFH hatte in der Vergangenheit entschieden, dass anders als bei einem Arbeitnehmer der Schreibtischarbeitsplatz eines Selbständigen im Büro bzw. in der Praxis bereits indiziert, dass ihm dieser Arbeitsplatz für alle Aufgabenbereiche seiner Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht. Zu der Frage, ob der betriebliche Arbeitsplatz jedoch auch zumutbar ist, hat der BFH darauf abgestellt, ob ihn der Steuerpflichtige in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise nutzen kann. Denn nur dann sei der Steuerpflichtige nicht auf das häusliche Arbeitszimmer angewiesen. Müsse er dagegen dort einen nicht unerheblichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit verrichten, weil er seinen Arbeitsplatz nur eingeschränkt nutzen kann, komme das Abzugsverbot für das Arbeitszimmer nicht zum Tragen. Der Steuerpflichtige könne sich den Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht entziehen.

Nach Überzeugung des Finanzgerichts stehe im Streitfall dem Kläger für die Ausübung seiner erforderlichen Büro- und Verwaltungsarbeiten kein anderer Arbeitsplatz im konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise zur Verfügung, sodass die Kosten des Arbeitszimmers bis zu dem gesetzlichen Höchstbetrag von 1.250 € abgezogen werden könnten. Die Betriebsräume seien nur eingeschränkt für diese Tätigkeiten nutzbar, die vorwiegend als Therapieräume ausgestattet seien, in denen sich Patienten aufhalten. Büroarbeiten mit Patientendaten sowie Lohnabrechnungen seien aber vertraulich vorzunehmen und könnten deswegen nicht in der Praxis erfolgen.

**Hinweis:** Das Finanzamt hat gegen das Urteil des Finanzgerichts Revision beim BFH eingelegt. Einsprüche in vergleichbaren Fällen können folglich unter Hinweis auf dieses Revisionsverfahren zum Ruhen gebracht werden.

### **3 Aktuelles für Kapitalgesellschaften**

#### **Ermittlung eines Veräußerungsverlusts bei unentgeltlich erworbenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft**

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb kann auch ein Veräußerungsgewinn oder -verlust aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gehören. Voraussetzung dafür ist, dass der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Hat der Veräußerer die Anteile innerhalb der letzten fünf Jahre unentgeltlich erworben, reicht es für die Steuerpflicht, wenn der Rechtsvorgänger zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Damit entsteht die Steuerpflicht für den Veräußerer selbst dann, wenn er am Kapital der Gesellschaft mit weniger als 1 % beteiligt ist.

Veräußerungsgewinn oder -verlust ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Ein Veräußerungsverlust kann bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile nur geltend gemacht werden, wenn auch der Rechtsvorgänger den Verlust hätte geltend machen können.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat das Finanzgericht Hamburg den Verlust eines Steuerpflichtigen als berücksichtigungsfähig angesehen, der sich aus dem nachfolgend geschilderten Sachverhalt ergab.

Der Veräußerer K hatte von D unentgeltlich 0,8 % der Anteile an einer GmbH erworben. D hielt bis dahin 100 % der Anteile. Kurz nach dem Erwerb veräußerte K die gerade erworbenen Anteile zum Zeitwert an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er war. Aus der Differenz zwischen den früheren Anschaffungskosten des D und dem Veräußerungspreis des K ergab sich ein erheblicher Veräußerungsverlust.

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

### **4 Aktuelles für Arbeitnehmer**

#### **4.1 Sind Unfallkosten durch die Entfernungspauschale abgegolten?**

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 € anzusetzen, höchstens jedoch 4.500 € im Kalenderjahr. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

Durch diese Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen (z. B. auch Parkgebühren für das Abstellen des Fahrzeugs während der Arbeitszeit). Diese Abgeltungswirkung gilt laut Bundesfinanzhof ebenfalls für außergewöhnliche Kosten, wie z. B. Reparaturkosten infolge einer Falschbetankung des Fahrzeugs.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz schließt sich dieser Rechtsprechung an und entschied: Zu den durch die Entfernungspauschale abgegoltenen Unfallkosten zählen nicht nur Reparaturkosten eines Fahrzeugs, sondern auch Behandlungs- und Krankheitskosten, die durch einen Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (mit-)verursacht wurden.

Allerdings lässt die Finanzverwaltung Unfallkosten, die auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen, weiterhin neben der Entfernungspauschale zum Werbungskostenabzug zu. Betroffene sollten sich auf die Auffassung der Finanzverwaltung berufen.

**Hinweis:** Der Ansatz der Behandlungs- und Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist möglich, wenn die Kosten nicht als Werbungskosten anerkannt wurden.

## **4.2 Krankheitskosten abziehbar**

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für seine Gesundheit können sowohl den privaten als auch den beruflichen Bereich betreffen.

Ein Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist nur dann möglich, wenn die Kosten klar und eindeutig durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind. Abziehbar sind z. B. Aufwendungen im Zusammenhang mit sogenannten typischen Berufskrankheiten nach gesicherten medizinischen Erkenntnissen. Das Gleiche gilt, wenn im Einzelfall der Zusammenhang zwischen Beruf und der Entstehung der Krankheit offensichtlich ist.

## **5 Aktuelles für Bezieher von Kapitaleinkünften**

### **Zwangsumtausch von Aktien kann ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft sein**

Ein einkommensteuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft lag bis 2008 vor bei der Veräußerung von Aktien, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr betrug. Das Motiv der Veräußerung war unerheblich. Eine Veräußerungsabsicht brauchte nicht vorzuliegen. Die Veräußerung brauchte nicht einmal vom Willen des Steuerpflichtigen getragen zu sein. Veräußerungen unter Zwang (z. B. eine Enteignung) fielen daher grundsätzlich unter diese Regelung.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass eine Veräußerung selbst dann vorlag, wenn der Umtausch von Aktien auf einem staatlichen Akt, z. B. Verstaatlichung einer Bank, beruhte.

**Hinweis:** Die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist ab 2009 grundsätzlich steuerpflichtig. Die Einkünfte unterliegen der Abgeltungsteuer. Die Jahresfrist ist weggefallen. Diese Regelung gilt nur für Anteile, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden.

## **6 Aktuelles für Immobilienbesitzer**

### **6.1 Abbruchkosten des alten sind Herstellungskosten eines neuen Gebäudes**

Wenn ein Grundstück mit Gebäude bereits **mit Abbruchabsicht** erworben wurde, können die Abbruchkosten und der Restbuchwert des alten Gebäudes nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte dies. Im Urteilsfall erwarb ein Steuerpflichtiger ein technisch/wirtschaftlich noch nicht verbrauchtes Gebäude. Schon vor dem Erwerb hatte er die Absicht, das Gebäude abzurechen und an dieser Stelle ein neues Gebäude zu errichten. Das Finanzgericht vertritt die Auffassung, dass zwischen dem Abbruch des erworbenen Gebäudes und der Herstellung des neuen Gebäudes ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies rechtfertigt es, die mit dem Abbruch verbundenen Aufwendungen als Herstellungskosten (nur jährliche Absetzung für Abnutzung) des neuen Gebäudes zu behandeln. Die Abbruchkosten dürfen deshalb

nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden. Auch eine Absetzung für die außergewöhnliche Abnutzung des Restbuchwerts des abgebrochenen Gebäudes ist nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Wenn ein Grundstück mit Gebäude **ohne Abbruchabsicht** erworben, dann aber doch abgerissen wurde, sind die Abbruchkosten und der Restbuchwert i. d. R. abziehbar.

## **6.2 Grundstücksübertragung zwischen Geschwistern kann Grunderwerbsteuerbefreit sein**

Grundstücksübertragungen zwischen Geschwistern unterliegen grundsätzlich der Grunderwerbsteuer, während Übertragungen zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (z. B. Eltern und Kinder) von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Die Befreiung gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch in den Fällen, in denen ein Elternteil (oder beide) ein Grundstück auf ein Kind mit der Auflage überträgt, einen Anteil an dem Grundstück auf Geschwister zu übertragen. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Vater ein Grundstück auf die Töchter mit der Verpflichtung übertragen, für den Fall der Geburt weiterer Kinder entsprechende Anteile auf diese zu übertragen. Im Gegensatz zum Finanzamt bejahte der Bundesfinanzhof die Grunderwerbsteuerbefreiung.

## **6.3 Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten**

Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten sind als Werbungskosten abzugsfähig. Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen richtet sich nach dem Umfang der Fahrten. Werden die Objekte nur gelegentlich aufgesucht, können die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe oder mit 0,30 € je **gefahrenem** Kilometer geltend gemacht werden.

Wenn die Objekte allerdings sehr häufig und mit einer gewissen Nachhaltigkeit angefahren werden, wird aus den aufgesuchten Objekten der Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit. In derartigen Fällen sind die Aufwendungen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je **Entfernungskilometer** berücksichtigungsfähig.

## **6.4 Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks**

Aus dem zugrunde liegenden Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden hatte, lassen sich beträchtliche Vorteile aus der Absetzung für Abnutzung (AfA) ableiten.

Bebaut der Unternehmer ein betrieblich genutztes Grundstück, das ihm zusammen mit seinem Ehegatten gehört, sind Wertsteigerungen der dem Ehegatten gehörenden Hälfte nicht einkommensteuerpflichtig. Wird das gemeinsame Grundstück später auf den Sohn, der den Betrieb des Vaters fortführt, übertragen, kann im Ergebnis für nur einmal angefallene Baukosten die AfA zweimal beansprucht werden.

Die übertragenen Wirtschaftsgüter, die dem Vater gehörten, waren mit den Buchwerten aus den Bilanzen des Vaters fortzuführen. Außerdem konnte der Vater seine Herstellungskosten auf die der Mutter gehörende Hälfte des Gebäudes ebenfalls wie ein Gebäude abschreiben. Die der Mutter zivilrechtlich gehörenden Gebäudeteile gingen schenkungshalber über und wurden in den Betrieb des Sohnes eingelegt. Die Einlage bewertete der Sohn mit dem aktuellen Teilwert, der deutlich höher lag als der Restbuchwert, der vom Vater übernommen wurde. So ergab sich die Möglichkeit zur Vornahme erneuter AfA-Beträge auf die vom Vater bereits nahezu abgeschriebene Gebäudehälfte der Mutter.

Diese Gestaltung hat der BFH gebilligt. Zugleich aber hat er klargestellt, dass für den Bilanzposten, der den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für die Gebäudeteile des anderen Ehegatten ver-

körpert, keine Steuersubventionen beansprucht werden können, die gesetzlich nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gewährt werden.

## **7 Aktuelles für Familien**

### **Kosten für Lerntherapie eines hochbegabten Kindes keine außergewöhnlichen Belastungen**

Eltern hochbegabter Kinder sind nicht immer zu beneiden. Die Kinder sind in der Schule häufig unterfordert und deswegen auffällig. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ließen Eltern ihr hochbegabtes Kind lerntherapeutisch behandeln, um es wieder zu schulischen Leistungen zu motivieren. Die Therapie wurde aufgrund des Gutachtens einer Psychologin und des Berichts einer Heilpraktikerin durchgeführt. Die Eltern meinten, die Therapiekosten seien Krankheitskosten und als außergewöhnliche Belastungen steuerlich anzuerkennen. Das Gericht entschied, dass Hochbegabung keine Krankheit ist und die Aufwendungen nicht abzugsfähig sind.

## **8 Sonstiges**

### **8.1 Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen**

Zivilprozesskosten sind nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar, als der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Liefere der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, kann der Steuerpflichtige auch bei unsicheren Erfolgsaussichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gezwungen sein, einen Zivilprozess zu führen, sodass die Prozesskosten zwangsläufig erwachsen.

Nach diesen Maßstäben sind solche Kosten nicht abziehbar, wenn der Prozess die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen betrifft.

Sind die Kosten nur zum Teil als außergewöhnliche Belastung abziehbar, ist der abziehbare Teil der Kosten mit Hilfe der Streitwerte der einzelnen Klageanträge zu ermitteln.

Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

### **8.2 Altersentlastungsbetrag diskriminiert Jüngere nicht**

Der Altersentlastungsbetrag ist eine Einkommensteuervergünstigung für Steuerzahler, die vor Beginn des zu veranlagenden Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben. Er beträgt einkommensabhängig für 2016 höchstens 1.064 €. Trotz des eindeutigen Gesetzeswortlauts beantragte ein jüngerer Arzt den Altersentlastungsbetrag, weil er sich diskriminiert fühlte. Er verwies auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), wonach eine Diskriminierung wegen des Alters unzulässig ist.

Das Finanzgericht Münster lehnte eine entsprechende Klage ab, weil die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nicht in den Anwendungsbereich des AGG fallen. Das Gericht erkannte auch keine Verstöße gegen europarechtliche Regelungen oder den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Es rechtfertigte die Vergünstigung der Einkünfte im Alter vielmehr damit, dass der Aufbau einer Altersabsicherung in den vergangenen Jahrzehnten steuerlich nur sehr eingeschränkt begünstigt worden war und den Älteren damit heute ein gewisser Ausgleich zugutekommen würde.



### **8.3 Unwirksamkeit eines Steuerbescheids bei fehlendem Bekanntgabewillen des Finanzamts**

Der Steuerbescheid ist ein Verwaltungsakt, mit dem die Steuer festgesetzt wird. Er wird nur dann gegenüber dem Steuerpflichtigen wirksam bekanntgegeben, wenn dies auch dem Willen der für den Fall entscheidungsbefugten Person entspricht. Beruht die Versendung des Steuerbescheids dagegen auf einer irrtümlichen Freigabe, liegt keine wirksame Bekanntgabe vor. Entscheidend für diese Beurteilung ist, dass der Irrtum nicht auf einer falschen Rechtsauffassung beruht, sondern der Bescheid das Finanzamt durch einen technischen Anwendungsfehler verlassen hat.